

Zuschüsse für Freizeiten, Zeltlager & mehr

Der Fördertopf „Landesjugendplan“ wird häufig übersehen, vergessen oder unterschätzt. Tipp: Die Gelder aus dem Landesjugendplan unbedingt ausschöpfen. Wie das geht, erfahren Sie hier im Zuschuss-Ratgeber der WSJ, Teil 1

Bares Geld, das man mitnehmen sollte: Das Land Baden-Württemberg fördert mit dem sogenannten Landesjugendplan u.a. Freizeiten, Zeltlager und Jugendgruppenfahrten – die Jugendarbeit und Jugendbildung, die außerhalb der Schule (z.B. im Sportverein) stattfindet. Der Landesjugendplan sieht vor, dass Ihnen als Sportverein – über den „Vermittler“ Württembergische Sportjugend (WSJ) – Zuschüsse gewährt werden, vorausgesetzt Sie beachten folgende Dinge:

- Ihr Sportverein, Ihre Sportkreis- oder Fachverbandsjugend ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund.
- Sie besitzen eine gültige Jugendordnung. Alle Sportvereine, Sportkreis- und Fachverbandsjugenden, die noch keine haben oder diese der WSJ noch nicht vorliegt, sollten sich spüren: spätestens mit dem sogenannten Verwendungsnachweis muss die Jugendordnung bei der WSJ vorliegen.
- Sie reichen Ihre Anträge und Verwendungsnachweise fristgemäß bei der WSJ ein. Achtung! Ab 2016 sind für Pädagogische Betreuer bei Jugendherholungsmaßnahmen sowie für Lehrgänge bzw. Seminare keine Anträge mehr zu stellen. Für alle anderen Maßnahmen gilt die Antragsfrist 31. Januar 2016.
- Sie verwenden zur Beantragung und Abrechnung der Zuschüsse stets die aktuellen Formulare. Diese finden Sie im Internet unter www.wsj-online.de -> Zuschüsse -> Landesjugendplan.
- Nicht gefördert werden Reisen von einzelnen Personen, touristische Rundreisen, Trainingslager, Wettkampfaufenthalte, Studien- und Bildungsreisen sowie Begegnungen ohne Partnerverein.

Zuschussfähig: Pädagogische Betreuer bei Jugendherholungsmaßnahmen wie z.B. Freizeiten, Zeltlager und Ausfahrten.
Foto: 123rf.com/Graham Oliver



Alles was Sie zum Landesjugendplan wissen müssen, z. B. Richtlinien und Formulare, finden Sie im Internet unter www.wsj-online.de (Zuschüsse).

1. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung inkl. Bearbeitungsnummer.
2. Spätestens sechs Wochen nach Durchführung Ihrer Freizeit senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis im Original an die WSJ. Maßnahmen, für die der Verwendungsnachweis nicht

fristgerecht eingereicht wurde, werden nachrangig bezuschusst.

4. Die WSJ prüft die eingereichten Formulare und fordert eventuell fehlende Daten an.
5. Sie erhalten einen (vorläufigen) Bewilligungsbescheid, ggf. einen Ablehnungsbescheid.
6. Innerhalb weniger Wochen zahlt die WSJ die bewilligte Summe auf Ihr Jugend- oder Hauptvereinskonto aus. Die Überweisung auf ein privates Konto ist nicht möglich.

WSJ

Noch Fragen zum Thema „Zuschüsse“?

Mehr Informationen zum Landesjugendplan finden Sie im Internet unter www.wsj-online.de -> Zuschüsse -> Landesjugendplan. Fragen beantwortet Ihnen die WSJ unter Tel. 0711 / 28077-143 oder E-Mail: zuschuss@wsj-online.de

Teil 2 des Zuschuss-Ratgebers erscheint in Ausgabe 12/2015.



Die Zuschussarten und -richtlinien

Zuschüsse für Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeiten, Ausfahrten etc.) und Jugenderholungseinrichtungen (Zelte und Zeltmaterial)



Fördermittel stellt das Land auch für Freizeiten mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmer/innen zur Verfügung.

Foto: 123rf.com/Denys Kuvaiev

... mit Teilnehmern aus finanziell schwächer gestellten Familien

Ein Zuschuss kann für Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 18 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien gewährt werden. Auch für Flüchtlingskinder können Zuschüsse gewährt werden, vorausgesetzt sie verfügen über ein (vorläufiges) Wohnrecht in Deutschland.

- Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt, er beträgt bis zu 7,50 € je Tag und Person (Stand: Juli 2015) und ist vom Träger an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.
- Die Maßnahme muss mindestens fünf Tage und darf höchstens 21 Tage dauern.

... mit behinderten und nicht-behinderten Teilnehmer/innen

Die Maßnahme muss behinderte und nicht behinderte Teilnehmer/innen umfassen, wobei mindestens ein Drittel behindert sein muss; bei einer geringeren Quote können nur Zuschüsse für die behinderten Teilnehmer/innen gewährt werden. Es dürfen jedoch keine reine Behindertenfreizeiten sein, bei denen nur die Betreuer/innen nicht behindert sind.

Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Person bis zu 9,20

Euro, höchstens jedoch bis zu 30 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten, ausschließlich der Vergütung für pädagogische Betreuer/innen (Stand: Juli 2015).

Zuschüsse für pädagogische Betreuer

Für den Einsatz ehrenamtlicher Betreuer bei Jugenderholungsmaßnahmen können ebenfalls Zuschüsse gewährt werden. Die Betreuungspersonen müssen volljährig sein; andere Betreuer/innen, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Freizeitleitung volljährig ist.

Der Zuschuss wird nicht gewährt für Betreuungspersonen, die für ihren Einsatz Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten haben.

- Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Betreuungsperson bis zu 8,70 € nach folgender Teilnehmer-Betreuer-Relation (Stand: Juli 2015):
 - bei Erholungsaufenthalten in Heimen und Zeltlagern 11:1;
 - bei Jugendgruppenfahrten (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit Fahrrad ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist) und Skifreizeiten 6:1;

- bei Jugenderholungsaufenthalten mit behinderten TeilnehmerInnen 3:1;
- bei Freizeiten mit schwerstbehinderten TeilnehmerInnen und Teilnehmern bis zu 1:1, sofern die Behinderung einen erhöhten Betreuungseinsatz erforderlich macht.

- Die Maßnahme muss mindestens fünf Tage dauern und höchstens 21 Tage (bei Skifreizeiten höchstens 14 Tage), Ausnahme: viertägige Maßnahme, wenn ein Feiertag vorausgeht oder folgt.
- Bei Skifreizeiten dürfen nur Betreuungspersonen anerkannt werden, die eine entsprechende Lizenz nachweisen, z.B. Übungsleiter/in Grundkurs, Skilehrer/in Grundstufe, oder vergleichbare Qualifikationen. Betreuer ohne Lizenz: Maßnahme läuft als eine Jugenderholungsmaßnahme im Winter und kann mit dem allgemeinen Betreuungsschlüssel 11:1 beantragt werden.
- Bei Jugenderholungsmaßnahmen sind Listen zu führen, in der alle Teilnehmer/innen einer Maßnahme aufgeführt sind. Diese sind durch die Unterschrift der Freizeitleitung zu bestätigen. Diese Listen sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen, damit sie in Einzelfällen den Bewilligungsbehörden zur Prüfung vorgelegt werden können.

Zuschüsse für Zelte und Zeltmaterial

Zuschüsse werden auch für die Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- (Zelt für sechs und mehr Personen) und Gruppenzelten (Zelt für weniger als sechs Personen) gewährt. Auch unmittelbar erforderliche und notwendige Ausrüstungen zur Führung eines Zeltlagers, wie Feldbetten, Abdeckplanen, Bodendecken der Zelte oder Holzplatten, können in die Antragsstellung mit einbezogen werden.

- Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 35 % der als notwendig anerkannten Gesamtkosten (Stand: Juli 2015).
- Die Anträge sind mit einem detailliertem Kostenvoranschlag zu ergänzen.

WSJ